



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

05. Februar 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

74-52.07.01-52/13 (0)

Uwe Kohn

Telefon 0211 871-2483

Telefax 0211 871-163249

Referat74@mik.nrw.de

Ausstattungen auf Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen im Katastrophenschutz

Beschaffung von Verbrauchsmaterial nach Ablauf der Verfallsfristen
(Haltbarkeit)

Die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen verfügen über eine medizinische Ausstattung, die in der Regel einer Verfallsfrist unterliegt.

Für die Beschaffung von medizinischem Verbrauchsmaterial bei diesen Fahrzeugen weise ich auf folgendes hin:

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung darf keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Dies gilt nicht, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen Ablaufs der Verfallsfristen (Haltbarkeit) ersetzt werden muss (z. B. Material zur Probenahme, Kfz-Verbandskästen, med. Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges med. Verbrauchsmaterial).

In diesen Fällen ist eine Ersatzbeschaffung aus Haushaltsmitteln des Landes (Kapitel 03710 Titel 51101) zugelassen, wenn die entsprechenden haushaltsbegründenden Unterlagen vorgelegt wurden.

Im Auftrag
gez. Lienen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Straßenverkehrsamt
der Stadt Düsseldorf

Datum: .2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.01.05.02

Auskunft erteilt:
Herr Matzeit

reiner.matzeit@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 300
Telefon: (0221) 147 - 3571
Fax: (0221) 147 - 2899

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 00
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Katastrophenschutz;
Persönliche An-, Ab- / Ummeldung / Änderungseinträge in KFZ-Papiere
landes- und bundeseigener Katastrophenschutz-Kfzè beim
Straßenverkehrsamt

Vollmacht/Versicherung

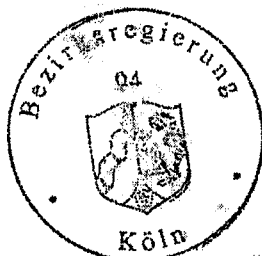
zur Vorlage beim Straßenverkehrsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr / Frau (geb.:) von der
ist bevollmächtigt, die
An-, Ab- / Ummeldung / Beantragung von Änderungseinträgen in Kfz-
Papieren des / der landes- / bundeseigenen Fahrzeuges/e
vorzunehmen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.
Matzeit

Bezirksregierung Köln





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 30.11.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.01.05.02

**Katastrophenschutz;
Landeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge
Bestellungen und Reparaturaufträge**

Auskunft erteilt:
Herr Matzeit
reiner.matzeit@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 300
Telefon: (0221) 147 - 3571
Fax: (0221) 147 - 2899

Vollmacht / Erklärung / Auftrag
zur Vorlage bei Kfz-Werkstätten

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Bei den Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes NRW ist als Halter das Ministerium für Inneres und Kommunales eingetragen.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Verwaltende Stelle dieser Fahrzeuge sind aber die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

Die verwaltenden Stellen handeln im Auftrag des Landes NRW und sind für die sach- und fachgerechte Wartung, Pflege und Instandsetzung der Fahrzeuge verantwortlich.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Als verantwortlich verwaltende Stelle ist die Hilfsorganisation berechtigt und verpflichtet, Instandsetzungsmaßnahmen zu beauftragen.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Auftraggeber der Bestellung bzw. der Instandsetzungsmaßnahme:

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

beauftragt die Firma:

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Rechnungsempfänger der Bestellung bzw. der beauftragten Instandsetzungsmaßnahme ist:

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Matzeit

Bezirksregierung Köln

7. Januar 2012



poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. April 2010

Seite 1 von 2

-Elektronische Post-

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
74 - 52.07.01

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister,
die Landrätin und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

UAF Ham
Telefon 0211 871-2483
Telefax 0211 871-162483
Referat74@im.nrw.de

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:
Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen

Katastrophenschutz
Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge

Mein Erlass vom 15.03.2010 - Az: 74 - 52.07.01 -

Anlagen:

- Vorläufige Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge

Bezug nehmend auf v.g. Erlass gelten ab sofort die vorläufigen Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge. Es ist beabsichtigt, die Bewirtschaftungsrichtlinien des Landes an die des Bundes anzugleichen, damit für gleiche Fahrzeugtypen gleiche Abrechnungsmodalitäten gelten können.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Die Durchführung von Maßnahmen, für die das Land nach den Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG (Runderlass des Innenministeriums vom 28.12.1999 - II C.1 - 2033), zuletzt geändert durch Runderlass des Innenministeriums - 74-52.07.01 - vom 15.12.2009 die Kosten trägt, können somit ab sofort veranlasst werden. Dies gilt auch für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, die zur Zeit noch nicht durch die Oberfinanzdirektion Münster durchgeführt werden können, und daher durch die bisherigen Prüfstellen vorzunehmen sind.

Die Abrechnungen für die Hilfsorganisationen erfolgen, wie für die bisherigen Landesfahrzeuge, über die jeweiligen Landesverbände der Hilfsorganisationen bzw. über die Diözesangeschäftsstelle des Malteser Hilfsdienstes.

Die Fahrzeuge, die in der verwaltenden Zuständigkeit der kreisfreien oder kreisangehörigen Städte verbleiben (LF 16 TS, SW 2000 Tr, DeKonLKW P, ABC-ErkKW), sind auf dem Dienstweg mit der Bezirksregierung abzurechnen. Für LF 16 TS und SW 2000 Tr werden Mieten und Mietnebenkosten nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Düren

Vorläufige Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge

1. Bewirtschaftungsgrundlage Landesfahrzeuge und Ausstattung

Es gelten die Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG -Runderlass des Innenministeriums vom 28.12.1999 - II C 1 – 2033- (SMBl. NRW 2151).

Ergänzend sind hierzu die vom Bund für die bisherigen Bundesfahrzeuge anerkannten anteiligen Stellflächen zu berücksichtigen und der Berechnung der Stellplatzkosten zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Vergütungssätze für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen für organisationseigene Zwecke sind ferner die bisherigen Beträge des Bundes gemäß Bewirtschaftungsgrundschriften 2009 anzusetzen.

a) Stellflächen und Stellplatzkosten:

Nach Ziffer 12.1 a) der vorgenannten Richtlinien trägt das Land die Kosten der Nutzungsentschädigung für Garagen oder Hallen (Stellplatzkosten), die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung von den verwaltenden Stellen vorgehalten werden.

Die Verpflichtung zur Unterbringung der Fahrzeuge in umschlossenen und verschließbaren Hallen ergibt sich aus Ziffer 4.3 der Richtlinien.

Im Rahmen der Erstattung von Stellplatzkosten für die Unterbringung der nachfolgenden genannten neuen Landesfahrzeuge gelten die vom Bund für diese Fahrzeuge bisher anerkannten anteiligen nachfolgenden Stellflächen:

Fahrzeugtyp	anerkannte Stellfläche
Dekon LKW P	34 qm
SanGrKW / Betr.Kombi	26 qm
BetrLKW	34 qm
ATrKW	30 qm
KTW	26 qm (entspricht Richtlinie 2009)

Für die Berechnung der Stellplatzkosten wird ab dem 01.01.2010 der tatsächlich bis 2009 für die Fahrzeuge durch den Bund anerkannte Mietzins pro qm zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Abrechnung ist der Nachweis der Anerkennung des Mietzinses durch den Bund vorzulegen.

Darüber hinaus werden gemäß Ziffer 12.1 b) der Richtlinien Kosten bzw. anteilmäßige Kosten für die Beleuchtung sowie die öffentlichen Lasten für die Räume, die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung dienen, auf Antrag erstattet, soweit die Kosten nachweislich entstanden sind und der Gesamtbetrag die Obergrenze von 1,53 Euro pro m² Fahrzeugstellfläche nicht überschreitet.

b) Wartungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen

1. Wartung und Pflege:

Die Wartung und Pflege richtet sich nach Ziffer 4 ff der Richtlinien.

2. Instandsetzungen:

Grundlage der Durchführung von Instandsetzungen ist Ziffer 5 ff der Richtlinien.

Hierbei sind vor der Beauftragung von Instandsetzungsmaßnahmen insbesondere Ziffer 5.2, und im Hinblick auf bauliche Veränderungen Ziffer 5.3 der Richtlinien zu beachten.

Die Durchführung von Hauptuntersuchungen wird - wie bei allen Landesfahrzeugen - künftig durch die Oberfinanzdirektion erfolgen. Bis dahin bitte ich, die Fahrzeuge zunächst noch den bisherigen Prüfstellen zuzuführen. Über den Zeitpunkt der Beteiligung der Oberfinanzdirektion werden Sie gesondert informiert.

3. Aussonderung und Ersatzbeschaffung:

Die Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen richtet sich nach Ziffer 6 ff der Richtlinien. Abweichend von Absatz 2 zu Ziffer 6.1 kann die Vorlage von Aussonderungsanträgen auch im laufenden Jahr erfolgen.

d) Erstattung von Betriebsstoffkosten

Nach Ziffer 12.1 d) der Richtlinien trägt das Land die Kosten der Betriebsstoffe im Rahmen der Instandhaltung bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 2.000 km je Fahrzeug. Darüber hinausgehende Kosten der Betriebsstoffe werden nicht erstattet bzw. bei der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

e) Nutzungsentschädigungen:

Bei den Nutzungsentzündigungen gemäß Ziffer 12.3 der Richtlinien gelten analog zu den Regelungen des Bundes im Bewirtschaftungsroundschreiben 2009 folgende Kostensätze ab einer Obergrenze von 2.000 km:

Einsatzfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht	Fahrzeugtyp	Kostensatz
bis 3,5 t	KTW SanGrKW Betr.Kombi:	20 Cent / km
über 3,5 bis 7,5 t	AtrKW Betr.LKW	30 Cent / km
über 7,5 t	Dekon-P LKW	40 Cent / km

Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass nach Ziffer 12.2 der Richtlinien landeseigene Fahrzeuge von den verwaltenden Stellen bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 7.000 km für eigene satzungsgemäße Zwecke genutzt werden können; die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

3. Abrechnung von Kosten für landeseigene Fahrzeuge

Für Kosten von Instandsetzungen treten die verwaltenden Stellen bis zur Abrechnung der Maßnahmen in Vorleistung.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt wie bisher halbjährlich.